

Nachtrag zum EWO-Gesetz und zum Baugesetz

Allgemeine Bemerkungen

Zur Vernehmlassung wurden mit Schreiben vom 24. Mai 2017 eingeladen:

Verbände und Interessenvertreter

▪ Gewerbeverband Obwalden	GVO	→	Stellungnahme vom 25. August 2017
▪ Regionalentwicklungsverband Sarneraatal Obwalden	REV	→	Stellungnahme vom 25. April 2017
▪ Standort-Promotion Obwalden	SPOW	→	Stellungnahme vom 28. August 2017
▪ Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden	IWV	→	Verzicht auf Stellungnahme am 10. August 2017

Politische Parteien

▪ CSP Obwalden	CSP	→	Stellungnahme vom 14. August 2017
▪ SVP Obwalden	SVP	→	Stellungnahme vom 25. August 2017
▪ CVP Obwalden	CVP	→	Stellungnahme vom 25. August 2017
▪ FDP.Die Liberalen Obwalden	FDP	→	Stellungnahme vom 2. August 2017
▪ SP Kanton Obwalden	SP	→	Stellungnahme vom 23. August 2017

Gemeinden

▪ Einwohnergemeinde Sarnen	SARNEN	→	Stellungnahme vom 21. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Kerns	KERNS	→	Stellungnahme vom 21. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Sachseln	SACHSELN	→	Stellungnahme vom 21. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Alpnach	ALPNACH	→	Stellungnahme vom 21. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Giswil	GISWIL	→	Stellungnahme vom 28. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Lungern	LUNGERN	→	Stellungnahme vom 22. August 2017
▪ Einwohnergemeinde Engelberg	ENGELBERG	→	Stellungnahme vom 14. August 2017

sowie

▪ Elektrizitätswerk Obwalden EWO, Kerns	EWO	→	Stellungnahme vom 29. August 2017
▪ Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom	ELCOM	→	

Auswertung der Stellungnahmen

Klassifizierung/Einordnung der Aussagen in der nachfolgenden Zusammenfassung (wo möglich) mittels Ampelsystem (1. Spalte: [rot | gelb | grün])

Klassifizierung/Einordnung der **Auswertung mittels Ampelsystem**

(2. 3. und 4. Spalte: [rot = keine Anpassungen | blau = Anpassungen | grün = kein Handlungsbedarf, da nur Hinweis])

Nachtrag zum Baugesetz

	Antrag	Begründung	xxx.....
--	--------	------------	----------

allgemein

GVO	keine Anträge	keinerlei Einwände und/oder Ergänzungen	
REV	keine Anträge	keinerlei Einwände und/oder Ergänzungen	
SPOW	keine Anträge	unterstützen Vorlage der Regierung	
FDP	keine Anträge	unterstützen Vorlage der Regierung	
ALPNACH	keine Anträge	keine Einwendungen	
GISWIL	keine Anträge	keine Bemerkungen	

Artikel 4, Absatz 1, lit. h1 **Energieplanung**

CSP	partizipative Beteiligung bei der Erarbeitung der Energieplanung	Sinnvollerweise sind die aufgeführten Gemeinden, die Energieversorgungsunternehmen, die Energieproduzenten sowie Grossverbraucher nicht nur auskunfts- und datenpflichtig, sondern auch bei der Erarbeitung der Energieplanung partizipativ zu beteiligen. Da bereits ein Energiekonzept aus dem Jahre 2009 besteht, hält sich der Aufwand für alle in Grenzen.	Diesbezüglich ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz des Regierungsrats, eine Energieplanung zu erlassen, sinzigerweise gleich im Nachtrag zum BauG selber vorzusehen ist und nicht als Fremdänderung (des BauG) zum EWO-Gesetz konzipiert sein sollte. Die Energieplanung betrifft als solche nicht nur das EWO oder den Bereich der Stromversorgung. Sie gilt auch für die übrigen Energieversorgungsunternehmen und hat die (nachhaltige) Energienutzung als Ganzes zum Gegenstand. Hinzu kommt, dass die Kompetenz des Regierungsrats, Ausführungsvorschriften zur (kantonalen und kommunalen) Energieplanung zu erlassen, in Nachachtung des Legalitätsprinzips zwingend in Art. 4 Bst. h BauG anzuführen ist. Art. 4 Bst. h1 BauG äussert sich nämlich
-----	--	---	---

			<p>einzig zur kantonalen Energieplanung, nicht aber zur kommunalen Energieplanung.</p> <p>Zudem ist im Gesetzestext und in der Botschaft darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung der Energieplanung vorgängig angehört werden. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudereich allenfalls im Einzelnen zu regeln.</p> <p>Die Formulierung von Art. 4 Bst. h1 soll somit folgendermassen lauten:</p> <p><i>„die Erstellung einer kantonalen Energieplanung unter Miteinbezug der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen und der Energieproduzenten; diese sowie die Grossverbraucher haben dem Kanton sämtliche Auskünfte zu erteilen und Daten zu liefern, welche er für die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung benötigt. Die kantonalen Behörden haben den Datenschutz sowie das Geschäftsgeheimnis zu respektieren.“</i></p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft ✓</p>
SACHSELN	---	Der Kanton schafft sich damit die Grundlagen für eine kantonale Energieplanung. Mit dem Artikel wird es dem Kanton möglich, für die Energieplanung die nötigen Daten der Energielieferanten unter Wahrung des Datenschutzes verwenden zu können.	

Artikel 9 Ausführungsbestimmungen über Energieverwendung im Gebäudebereich			
KERNS	kritisch hinterfragen und allenfalls anpassen	Für Gebäude mit Minergie P oder P Eco Standard ist ein Bonus gemäss der Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 vorgesehen. Gemäss der Massnahme G5 soll ein Bonus bei der Ausnützungsziffer gewährt werden. Durch die Aufhebung der Ausnutzung nach Art. 15 BauG entfällt diese Möglichkeit. Die Unterschreitung von Abständen für Sanierungen bleibt noch möglich. (sh. auch Ausführungen zu Art. 49 Abs. 3 und 4)	siehe Begründung unten

Artikel 49, Absatz 3 und 4 Energieverwendung			
KERNS	auf (neue) Begriffe "Überbauungsmass" und "Konstruktionsstärke" unbedingt verzichten	Begriffe wurden neu eingeführt, sind in keiner Art und Weise definiert (IVHB, Begriffe und Messweisen) und führen zu grossen Unsicherheiten in der Rechtsanwendung; Unklarheit, ob und wie Konstruktionsstärke bei Gebäudemassen berücksichtigt werden sollen (in der Praxis schwer kontrollierbar)	Art. 49 Abs. 3 basiert auf dem Modul 11 der MuKEN 2014 betreffend Wärmedämmung. Art. 11.1 hält Folgendes fest: <i>„Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.“</i> Somit entspricht der Begriff „Konstruktionsstärke“ der bewährten Terminologie der MuKEN und ist in den Kantonen durchaus bekannt. Das Mass von 35 cm setzt sich zusammen aus einer Breite von 15 cm für das Mauerwerk (herkömmliche Breite eines Backsteins) und einer Isolationsstärke von 20 cm

			<p>bei einem Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von 0.2 W/m²K (gemäss der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2016).</p> <p>Zudem ist gemäss den MuKEn offenkundig auch das Dach zu berücksichtigen.</p> <p>Hingegen ist der Begriff „Überbauungsmass“ im Einklang mit den Vorgaben der IVHB zu präzisieren.</p> <p>Die Formulierung soll wie folgt lauten: <i>„Für die Berechnung der Baumassenziffer und der Geschossflächenziffer...“</i></p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft ✓</p>
	<p>Einhaltung der Abstandsvorschriften gemäss Art. 38 ff (mit Ausnahme von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Gebäuden)</p>	<p>Klare Regelung der Abstände mit entsprechender Rechtssicherheit wird als elementar betrachtet; Förderung energieeffizienter Gebäude soll nicht auf Kosten der Nachbarschaft erfolgen</p>	<p>Diesbezüglich steht dem Kanton kein Regelungsspielraum zu. Art. 45 Abs. 4 EnG hält Folgendes fest: <i>„Beim Erlass der Vorschriften betreffend die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine</i></p>

			<p>durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.“</p> <p>Gemäss den IVHB-Erläuterungen (Stand 3.9. 2013), S. 1, stellt Art. 45 Abs. 4 EnG eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone zur Einführung einer Art Minergie-Bonus dar. Entgegen dem Wortlaut ändert sich nicht an der Messweise gemäss der IVHB. Vielmehr soll bei bestimmten, energietechnisch hochwertigen Gebäuden eine Abweichung von den kantonal festgesetzten Massen um höchstens 20 cm zulässig sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erweist sich eine entsprechende Regelung nicht als notwendig.</p>
	<p>Absatz 3 und 4 nicht in Baugesetz aufnehmen <i>oder</i></p>	<p>Es muss insbesondere klar definiert werden, ob gemäss kommunalen Baureglementen maximale Höhen überschritten und minimale Grenzabstände unterschritten werden dürfen (Beispiel: Nach Minergie P oder</p>	<p>keine Anpassung ✓ siehe Begründung oben</p>

	Formulierung umfassend anpassen	P Eco zertifizierte Neu- und Ersatzbauten dürfen die gesetzlichen Abstands- und Höhenvorschriften um maximal 10 cm unter- bzw. überschreiten)	
SACHSELN	(neuen) Begriff " <i>Überbauungsmass</i> " klar umschreiben <i>oder</i> durch " <i>Ausnutzung</i> " ersetzen	Begriff findet sich weder in Baugesetz noch im Baureglement und ist nicht in Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHG) enthalten. Da sich Artikel auf alte und vorübergehend noch gültige Gesetzgebungen bezieht wird empfohlen, Begriff " <i>Ausnutzung</i> " zu verwenden.	siehe Begründung oben
LUNGERN	auf (neue) Begriffe " <i>Überbauungsmass</i> " und " <i>Konstruktionsstärke</i> " verzichten	Begriffe sind nirgends definiert und führen zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung; Unklarheit, ob/wie Konstruktionsstärke bei Gebäudemassen berücksichtigt werden sollen (in der Praxis schwer kontrollierbar)	siehe Begründung oben
	Einhaltung der Abstandsvorschriften gemäss Art. 38 ff	Energieeffizientes Bauen soll weiterhin gefördert werden, jedoch nicht auf Kosten der Nachbarschaft	siehe Begründung oben
	Absatz 3 und 4 umfassend anpassen	Es muss insbesondere klar definiert werden, ob gemäss kommunalen Baureglementen maximale Gesamthöhen und die maximalen traufseitigen Fassadenhöhen überschritten werden dürfen und ob die Grenzabstände unterschritten werden dürfen (Beispiel: " <i>Nach Minergie P oder P Eco zertifizierte Neu- und Ersatzbauten dürfen die gesetzlichen Abstands- oder Höhenvorschriften um maximal x cm unter- bzw. überschreiten.</i> ")	siehe Begründung oben
ENGELBERG	auf (neue) Begriffe " <i>Überbauungsmass</i> " und " <i>Konstruktionsstärke</i> " verzichten <i>oder</i> genau definieren	Neue Begriffe, welche nicht definiert sind, können zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen	siehe Begründung oben
SVP	Regelung betreffend Dach streichen	Regelung Dach hat für Berechnung der Geschossfläche keine Bedeutung	siehe Begründung oben
SARNEN	Regelung betreffend Dach streichen	Regelung Dach kann gestrichen werden (keine Bedeutung für Berechnung Geschossfläche)	siehe Begründung oben
SP	---	Einfügung des vorgesehenen Absatzes 3 ist wichtig; dieser ersetzt soweit notwendig den bisherigen Artikel 64a Abs. 1 BauG, welcher aufgehoben wird.	

Artikel 64b, Absatz 3a

KERNS	Verzicht auf Verwendung des Begriffs " <i>Überbauungsmass</i> "	sh. Erläuterungen zu Artikel 49	Hier ist – aus Gründen der Klarheit – effektiv eine Anpassung notwendig. Die Gemeinden können ja bis 1. Januar 2024 weiterhin mit
-------	---	---------------------------------	---

			<p>Ausnutzungs-, Geschossflächen- und Überbauungsziffer arbeiten. Dementsprechend wird folgende Anpassung des Gesetzestextes vorgeschlagen:</p> <p><i>„Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanung ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung der Ausnutzungsziffer, der Geschossflächenziffer und der Überbauungsziffer bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft ✓</p>
LUNGERN	Verzicht auf Verwendung des Begriffs "Überbauungsmass"	sh. Erläuterungen zu Artikel 49	siehe Begründung oben
ENGELBERG	Verzicht auf Verwendung <u>o-der</u> Definierung des Begriffs "Überbauungsmass"	sh. Erläuterungen zu Artikel 49	siehe Begründung oben

Ausführungsbestimmungen über Energieverwendung im Gebäudebereich

SVP	Bonus für Minergie-Bauten weiterhin gewähren	Anpassung der Gemeinde-Reglemente infolge Abschaffung Ausnutzungsziffer (Volksentscheid) wird noch Jahre dauern	siehe Begründung oben
SARNEN	Übergangsbestimmung für Bauten im Minergie-Standard weiterhin belassen	Anpassung der Gemeinde-Reglemente infolge Abschaffung Ausnutzungsziffer (Volksentscheid) wird noch Jahre dauern; bei Wegfall Übergangsbestimmung müsste auch Bonus für Minergie-P-Standard zwingend gestrichen werden; Handling von noch nicht realisierter QP ansonsten problematisch	siehe Begründung oben

Motion Förderung von Bauten aus Schweizer Holz für die Zukunft

<p>SARNEN</p>	<p>Bauten, welche (nur) aufgrund fehlender Komfortlüftung nicht dem Minergie-Standard entsprechen, sind bezüglich anrechenbarer Geschossflächen gleich wie Minergie-Bauten zu behandeln</p>	<p>Bauherren und Architekten sind bereit, Gebäude zu erstellen, welche energetisch auf dem neuesten Stand sind, wollen aber aus verschiedenen Gründen keine Komfortlüftung einbauen.</p>	<p>Der Vorschlag erweist sich nicht als sinnvoll. Bereits das Energiekonzept 2009 sieht vor, dass lediglich für Bauten, die den zertifizierten Stand Minergie P oder Minergie Eco erfüllen, die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nicht zu berücksichtigen ist (Art. 9 Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich). Eine entsprechende Anpassung würde zudem zu einem wesentlichen Vollzugsaufwand führen. Es müssten erhebliche Ressourcen für ein sachgerechtes Controlling aufgebaut werden. Bei Minergie-Bauten wird das Controlling über dessen Verein abgewickelt und generiert keinen nennenswerten Mehraufwand.</p> <p>keine Anpassung ✓</p>
---------------	---	--	--

Nachtrag zum Gesetz über das EWO

a) Kommentare/Anmerkungen

	Vorlage	Kommentar	xxx.....
--	---------	-----------	----------

Erläuternder Bericht

▪ Bemerkungen zur Stromversorgung

ELCOM	<i>"Die Liberalisierung der Stromversorgung auf Stufe Bundesgesetzgeber kann auch bewirken, dass wirtschaftlich unrentable Gebiete nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen bzw. bestehende Anschlüsse nicht erneuert werden."</i>	Die Liberalisierung bezieht sich aber nur auf den Bereich Energie. Das Netz - und damit auch die Netznutzung und der Netzanschluss - wird nicht liberalisiert. Der Zusammenhang mit der Liberalisierung ist daher hier u.E. falsch.	Formulierung wird leicht modifiziert: <i>„Es soll verhindert werden, dass wirtschaftlich unrentable Gebiete nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen bzw. bestehende Anschlüsse nicht erneuert werden.“</i> Anpassung in Botschaft ✓
ELCOM	<i>"Ferner können die Kantone Netzbetreibende <u>im Einzelfall</u> verpflichtet, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des betreffenden Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG)."</i>	Nur bedingt "Einzelfälle". Als Grundsatz gilt auch hier das Gleichbehandlungsgebot.	Passus „Einzelfall“ weglassen Anpassung in Botschaft ✓

▪ Grundlagen, Regelungsbedarf – Stromversorgung

ELCOM	<i>"Produktion, Handel, Verkauf und Vertrieb im Strommarktsektor werden gestützt auf das per 1 Januar 2008 revidierte StromVG schrittweise liberalisiert (Strommarktöffnung). Das StromVG legt die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und die sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung fest (vgl. Art. 1 StromVG)."</i>	StromVG liberalisiert nur den Energiebezug (freie Wahl des Lieferanten). Produktion und Handel werden vom StromVG nicht geregelt.	Formulierung wird wie folgt angepasst: <i>„Das per 1. Januar 2008 revidierte StromVG legt die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Strommarktes (Strommarktöffnung) fest. Es definiert die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten</i>
-------	--	---	--

			<p><i>Elektrizitätsmarkt und die sichere und nachhaltige Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 1 StromVG).“</i></p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>
ELCOM	<p><i>"Die Strommarktöffnung erfolgt gemäss StromVG in zwei Schritten: 1. Seit dem Jahr 2009 sind Endverbraucher mit einem grossen Jahresverbrauch (über per 100 MWh je Verbrauchsstätte) berechtigt, ihren Anbieter bzw. ihre Anbieterin frei zu wählen (teilweise Marktöffnung)."</i></p>	<p><u>mindestens</u> 100 MWh (vgl. Art. 11 Abs. 2 StromVV)</p>	<p>Diese Anregung ist korrekt. Art. 6 Abs. 2 StromVG definiert feste Endverbraucher als Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte. Folglich sind die übrigen, grossen Endverbraucher, jene mit mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>
EWO	<p><i>"Dabei kommt ihnen das Recht zu, den Strom zu einem Tarif zu beziehen, welcher sich an den Gesteungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers bzw. der Verteilnetzbetreiberin orientiert. Sofern diese Kosten höher sind als der Marktpreis, ist Letzterer massgeblich."</i></p>	<p>Der letzte zitierte Satz ist falsch, da mit der StromVV-Revision vom 1. Januar 2013 die Löschung des Satzes erfolgte.</p>	<p>Zutreffend, folglich Anpassung</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>
ELCOM	<p><i>"Dabei kommt ihnen das Recht zu, den Strom zu einem Tarif zu beziehen, welcher sich an den Gesteungskosten, einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers bzw. der Verteilnetzbetreiberin orientiert. Sofern diese Kosten höher sind als der Marktpreis, ist Letzterer massgeblich."</i></p>	<p>Dieser Satz wurde per 1. März 2013 aus Art. 4 Abs. 1 StromVV gestrichen.</p>	<p>Zutreffend, folglich Anpassung</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>
ELCOM	<p>Fussnote:</p>	<p>Vgl. die Definition der ECom in der Weisung 3/2012</p>	<p>Definition ECom verwenden</p>

	<i>"1 Stromgestehungskosten bezeichnen die Kosten, welche für die Energieumwandlung von einer anderen Energieform in elektrischen Strom notwendig sind. Sie ergeben sich aus den Kapitalkosten (inklusive der Finanzierungskosten von Fremdkapital), den fixen und den variablen Betriebskosten, den Brennstoffkosten sowie der angestrebten Kapitalverzinsung über den Betriebszeitraum."</i>	(abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen). Die Definition aus Wikipedia verwendet die ElCom nicht.	Anpassung in Botschaft ✓
--	--	--	---------------------------------

▪ **Grundlagen, Regelungsbedarf – Vollzugsaufgaben Kantone**

ELCOM	<i>"Weite Teile des StromVG werden vom Bund vollzogen. Jedoch kommen auch den Kantonen bestimmte Vollzugsaufgaben zu (vgl. Art. 5, Art. 14 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 1 StromVG):"</i>	Art. 5 Abs. 1-4	Präzisierung korrekt, folglich Anpassung Anpassung in Botschaft ✓
-------	---	-----------------	---

▪ **Grundlagen, Regelungsbedarf – Einbezug Elektrizitätswerk Obwalden**

EWO	<i>"Rechtsmonopol"</i>	<p>Das Rechtsmonopol wird durch das StromVG nur insoweit aufgehoben, als für Energielieferungen – nicht für die Netznutzung – Marktverhältnisse angeordnet sind. Auch die Grundversorgung mit Energie für die «Festen Kunden» sollte vom Monopol des EWO erfasst sein. Ein Monopol des EWO kann nicht durch neue Zuweisungen einfach aufgehoben werden. Das Monopol bedarf einer gesetzlichen Grundlage.</p> <p>Mit der Anordnung des Monopols hat der Kanton Obwalden auch der Verpflichtung zur Zuteilung eines Netzgebietes im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StromVG schon mit dem bisherigen EWO-Gesetz entsprochen, da er dafür gesorgt hat, dass in jedem Teil des Kantons ein Netz betrieben wird und damit der zugewiesene Netzbetreiber EWO verpflichtet ist, die Grundversorgung sicherzustellen. Das StromVG bringt dabei nur Verpflichtungen für die Netzbetreiber. Das Rechtsmonopol des Kantons Obwalden bringt für das EWO aber auch Rechte, die nach wie vor vom Kanton festgehalten werden können. Die in Artikel 22 f vorgesehene Regelung, dass der zuständige Netzbetreiber zur Grundversorgung nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt ist, reicht dabei nicht aus. Hier wird das Monopol des EWO diesem entzogen und anderen Netzbetreibern zugewiesen. Art. 5 und 6 des EWO-Gesetzes regeln denn auch den schrittweisen Übergang zur Marktöffnung und die Reduktion des Rechtsmonopols in den Bereichen wo Marktverhältnisse sind. Die Modalitäten des</p>	<p>Diese Thematik wurde bereits im Kurzgutachten zu den Einwänden der Elektrizitätswerke Obwalden (EWO) betreffend den Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden einlässlich abgehandelt.</p> <p>Das EWO bringt weitgehend die gleichen Argumente vor, wie noch im Mitbericht.</p> <p>Es ist zu empfehlen, an der Aufhebung des Monopols festzuhalten. Hierfür gibt es zwei gewichtige Argumente. Einerseits hält ein Rechtsgutachten fest, dass ein Festhalten am Monopol den Voragen der StVG widersprechen würde. Zweitens haben die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (alle Parteien und Gemeinden; ausser</p>
-----	------------------------	--	---

		<p>StromVG waren im Zeitpunkt des Erlasses des EWO-Gesetzes bekannt und darum entspricht das EWO-Gesetz auch den Anforderungen an das StromVG eigentlich nach wie vor. Es besteht somit kein zwingender Anpassungsbedarf.</p> <p>Da der Kanton Obwalden somit die Netzgebietszuweisung, welche der Bund von ihm verlangt, gemacht hat, besteht an und für sich kein Handlungsbedarf, das EWO-Gesetz anzupassen. Es gilt dabei zu beachten, dass die anderen Kantone in einer anderen Ausgangslage sind, da sie regelmässig nicht über Monopole in der Ausgangslage verfügen. Das EWO empfiehlt, dies noch stärker als im Entwurf enthalten, zu beachten. Das EWO sieht keinerlei Anlass, unnötig auf ein bestehendes Rechtsmonopol zu verzichten.</p> <p>Vielmehr stellt dieses Rechtsmonopol sicher, dass Rechtsfragen, welche vom StromVG unklar oder nicht geregelt sind, geklärt bleiben. So wird der unerwünschte, volkswirtschaftlich schädliche Wettbewerb zwischen Arealnetzbetreibern und dem EWO oder zwischen Nachbarwerken im Netzbereich von vornherein klargestellt und unterbunden. Das Rechtsmonopol im Netzbereich ist eine wichtige Geschäftsgrundlage des EWO. Das StromVG verlangt nicht, dass dieses über Bord geworfen wird.</p> <p>Die Verpflichtung gemäss StromVG die Netzgebietszuteilung nichtdiskriminierend vorzunehmen steht dem nicht entgegen, da schon bisher ein Rechtsmonopol bestand. Diese Bestimmung wollte verhindern, dass Kantone mit gemischten Strukturen (Kantonswerken und Gemeindewerken) die Gebiete nun plötzlich zu Lasten der Gemeindewerke den eigenen Kantonswerken zuordnen. Dieser Fall besteht im Kanton Obwalden nicht. Die Netzgebietszuweisung hat nur einen einzigen Zweck: Es muss im ganzen Kantonsgebiet ein Netzbetreiber, der zur Grundversorgung (Anschluss, Netznutzung und Energie für Grundversorgung) verpflichtet ist, bezeichnet werden.</p>	<p>EWO und EICom) keinerlei Einwände gegen die Aufhebung des EWO-Monopols vorgebracht oder begrüssen die Aufhebung des Monopols sogar ausdrücklich (SP). So führt die SP in ihrer Vernehmlassung aus, dass es klar sei, dass aufgrund des Bundesrechts am heutigen Monopol des EWO für die Versorgung mit elektrischer Energie im Kantonsgebiet und für den Bau, die Beschaffung sowie den Betrieb von Verteilanlagen nicht mehr festgehalten werden könne. Diese Auffassung vertritt auch die SVP.</p> <p>Thema ist aufgrund dessen politischen Bedeutung zentral in der Botschaft beim Abschnitt betreffend Vernehmlassung abzuhandeln. ✓</p>
<p>ELCOM</p>	<p><i>"Die Einräumung eines Rechtsmonopols für die Stromversorgung an das EWO ist seit dem Inkrafttreten des StromVG nicht mehr zulässig und wäre bundesrechtswidrig. Auch hinsichtlich der Versorgung der festen Endverbraucher (weniger als 100 000 kWh/Jahr) besteht bis zum Zeitpunkt der</i></p>	<p>ersetzen durch: <i>"[...] vor, dass feste Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Art. 13 Abs. 1 StromVG haben."</i></p>	<p>Passage mit Gesetzesinhalt ergänzen. Aussage stammt aber aus der Literatur und sollte belassen werden.</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>

	<i>noch ausstehenden, vollständigen Marktöffnung kein entsprechendes Monopol. Art. 6 Abs. 6 StromVG sieht einzig <u>einen Vorbehalt zum allgemeinen Netznutzungsanspruch vor.</u>"</i>		
ELCOM	<i>"Das bundesrechtliche Bewilligungsregime für elektrische Anlagen ist abschliessend, weshalb die rechtliche Monopolisierung des Baus, der Beschaffung und des Betriebs von Verteilanlagen unzulässig ist. Dadurch würde letztlich die Bewilligungsordnung des EleG unterlaufen. Art. 5 Abs. 5 StromVG trägt dem Interesse, volkswirtschaftlich ineffiziente – namentlich parallele – Netze zu verhindern, abschliessend Rechnung."</i>	Das StromVG verbietet den Bau von Parallelnetzen nicht. Zudem ist uns nicht klar, weshalb hier auf Art. 5 Abs. 5 StromVG verwiesen wird.	Es handelt sich hierbei um Aussagen gemäss dem Kurzgutachten, S. 7. Die betreffenden Aussagen stützen sich vollumfänglich auf die einschlägige Literatur ab. keine Anpassungen ✓
ELCOM	<i>"Hinzu kommt, dass entsprechende <u>kantonale</u> Monopole lediglich dann zulässig sind, wenn sie durch hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls, namentlich aufgrund von polizeilichen oder sozialpolitischen Gründen, gerechtfertigt sowie verhältnismässig sind."</i>	Präzisierung "kantonale" einschieben	Präzisierung kann vorgenommen werden Anpassung in Botschaft ✓
ELCOM	<i>"Das StromVG bezweckt eine <u>vollständige Marktöffnung</u> zugunsten der Schaffung von Wettbewerbsstrukturen, sorgt aber gleichzeitig für einen ausreichenden service public, indem Anschlusspflichten der Netzbetreiber sowie Möglich-</i>	Marktöffnung nur in Bezug auf die Energie. Vorliegend geht es aber um den Bau und Betrieb von Netzanlagen; also um den Bereich Netz.	Das Wort „vollständig“ wird gestrichen. Anpassung in Botschaft ✓

	<p><i>keiten, Endkunden auch ausserhalb der Bauzone sowie ausserhalb des ursprünglichen Netzgebiets an das Netz anzuschliessen, vorgeesehen werden. Ein derartiges Monopol des EWO könnte sich somit nicht auf polizeiliche oder sozialpolitische Gründe abstützen."</i></p>		
<p>ELCOM</p>	<p><i>"Die Zuweisung der Netzgebiete hat durch einen individuell-konkreten Rechtsakt, klassischerweise durch eine Verfügung und allenfalls durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, zu erfolgen. In 17 untersuchten Kantone erfolgt die Netzgebietszuweisung mittels Verfügung. Die Möglichkeit, die Netzgebietszuteilung mittels Gesetz oder Verordnung vorzunehmen wird nirgends erwähnt und ist unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich klar betont, dass im Rahmen der Netzgebietszuweisung das rechtliche Gehör der interessierten Netzbetreiber zu wahren ist und ein kantonales Rechtsmittel gegen den Netz-zuteilungsentscheid gegeben sein muss."</i></p>	<p>Das StromVG regelt nicht, in welcher Form die Netze von den Kantonen zugeteilt werden. Es verbietet auch nicht die Zuteilung per Gesetz oder Verordnung.</p>	<p>Die betreffenden Argumente hat das EWO bereits im Rahmen des Mitberichts vorgebracht.</p> <p>Aus den Vorgaben des Bundes (vorgängige Anhörung der interessierten Netzbetreiber und kant. Rechtsmittel) sowie aus den Regelungen der übrigen Kantone geht klar hervor, dass die Zuweisung der Netzgebiete durch einen individuell-konkreten Rechtsakt erfolgen muss.</p> <p>Zudem haben mit Ausnahme des EWO und der EICom alle Vernehmlassungsteilnehmer keine Einwände gegen die angestrebte Netzgebietszuteilung mittels Verfügung geäussert. Vereinzelt Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Zuteilung der Netzzuteilung mittels eines rechtsstaatlich korrekten Verfahrens (CVP). Ebenfalls wurde es aufgrund der politischen Tragweite als nachvollziehbar erachtet, die Kompetenz zur Zuteilung der Netzgebiete an den Regierungsrat zu übertragen (CSP, SP).</p>

			<p>keine Anpassungen ✓</p>
<p>ELCOM</p>	<p><i>"Aus diesen Gründen erweist sich die Vornahme der Netzgebietszuteilung durch das EWO-Gesetz nicht als zulässig. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dem EWO aufgrund des Grundsatzes des sog. Grandfathering – abgesehen von Randzonen – ohnehin sämtliche Netzgebiete auf dem Kantonsgebiet zuzuweisen sind, da die Netzinfrastruktur im überwiegenden Masse in dessen Eigentum stehen. Auch deshalb ist eine Netzgebietszuteilung im EWO-Gesetz abzulehnen. Sie ist weder rechtlich zulässig noch nötig."</i></p>	<p>vgl. vorheriger Kommentar. Diese Aussage ist u.E. nicht korrekt. Ferner muss gemäss StromVG der Netzbetreiber nicht zwingend Eigentümer der Netzanlagen sein.</p>	<p>Im Kanton Obwalden ist das EWO aber m.E. Eigentümerin nahezu sämtlicher Netzanlagen, womit sich dieser Einwand der ECom erübrigt.</p> <p>keine Anpassungen ✓</p>

▪ **Grundzüge der Vorlage – Zuteilen der Netzgebiete**

<p>EWO</p>	<p>(Anmerkung)</p>	<p>Das StromVG verlangt eine nichtdiskriminierende Zuweisung der Netzgebiete. Hier geht es darum, dass der bezeichnete Netzbetreiber die Grundversorgung im Gebiet sicherstellt. Dazu gehört, dass jeder Endverbraucher in den Bauzonen im zugewiesenen Netzgebiet ans Netz angeschlossen wird, das Netz benutzen kann und er die Grundversorgungsenergie erhält. Die Grundversorgung umfasst grundsätzlich die Lieferung auf Netzebene 7, weshalb die weiteren Netzebenen als solche nicht zugewiesen werden müssen.</p> <p>Da es Kantone gibt mit eigenen Kantonswerken und mit Endverteilern, wurde eine diskriminierungsfreie Zuweisung angeordnet. Beim EWO-Gesetz wurde dem Rechnung getragen, indem vom Monopol die Verteilung von Energie mittels Verteilanlagen erfasst wurde. Damit ist die Versorgung aller Endkunden im Kanton grundsätzlich Sache des EWO. Die Leitungen von Dritten, wie z.B. die Verbindung von Horw nach Giswil der CKW AG, werden davon nicht erfasst. Diese Leitungen dienen dem Austausch zwischen den Verbindungen zur Höchstspannung der Swissgrid AG und der Belieferung des EWO. Das ist aber keine Grundversorgung, welche für die Zuweisung relevant ist.</p>	<p>Es ist für jede Netzebene eine Netzgebietszuteilung vorzunehmen, sofern mindestens ein künftiger Bedarf absehbar ist. Gemäss der Literatur ist die Zuweisung der Netzgebiete ausschliesslich auf der Netzebene 7 unzureichend. An der bestehenden Regelung ist festzuhalten.</p> <p>keine Anpassungen ✓</p>
------------	--------------------	--	---

▪ Grundzüge der Vorlage – Erteilen von Leistungsaufträgen

<p>ELCOM</p>	<p><i>"Der Regierungsrat soll über die Möglichkeit verfügen, die Zuteilung eines Netzgebietes an einen bestimmten Netzbetreibenden mit einem entsprechenden Leistungsauftrag zu verbinden. Leistungsaufträge können aber auch ohne Weiteres noch nachträglich – nach erfolgter Netzgebietensteilung – erteilt werden. Sie können namentlich die <u>Sicherstellung der Grundversorgung (Energieförderung) oder der Versorgungssicherheit im Netzbereich (Netzfunktionalität)</u>, die Steigerung der Energieeffizienz oder das Erbringen von <u>Energiedienstleistungen zum Gegenstand haben</u> (vgl. Art. 22e des Entwurfs)."</i></p>	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Grundversorgung sowie die Versorgungssicherheit zumindest bereits weitgehend (wenn nicht gar abschliessend) durch das Bundesrecht geregelt sind.</p> <p>Bei den "Energiedienstleistungen" sind die Unbundling-Vorschriften gemäss Art. 10 StromVG zu beachten.</p>	<p>Art. 22e des Entwurfs orientiert sich an den Aussagen in der Botschaft zum StromVG und zudem an den Regelungen der übrigen Kantone. Deshalb wird der entsprechende Artikel in der gegenwärtigen Form belassen.</p> <p>Hingegen ist es gerechtfertigt, in der Botschaft einen Hinweis auf Art. 10 StromVG betreffend Entflechtung zu machen.</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>
--------------	--	---	---

ELCOM	<p>"Die den Netzbetreibenden im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen entstehenden Zusatzkosten können jeweils in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher und Endverbraucherinnen überwält werden. Um eine übermässige Verteuerung der Tarife zu verhindern, sollen Leistungsaufträge nur dann erteilt werden, wenn dadurch mit einem wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Stromversorgungsgesetzgebung zu rechnen ist"</p>	<p>Welche Kosten in die Netznutzungstarife eingerechnet werden dürfen, ist bundesrechtliche abschliessend geregelt (Art. 15 StromVG). Kosten im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen dürfen daher nur eingerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb stehen.</p> <p>Ausnahme: Dem Kanton/der Gemeinde steht es frei, die Kosten von Leistungsaufträgen via Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen zu finanzieren. Dazu sind jedoch die abgaberechtlichen Grundsätze zu beachten.</p>	<p>Es handelt sich um eine reine Anmerkung seitens der EICom. Entsprechende Präzisierungen in der Botschaft sind nicht notwendig.</p>
-------	---	---	---

▪ Grundzüge der Vorlage – Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

ELCOM	<p>"Endverbrauchende, welche über ganzjährig oder nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone verfügen, sowie Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone haben die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz und für die allfällig notwendige Netzverstärkung zu tragen. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten sind zulässig, sofern die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden (vgl. Art. 22f Abs. 3 und 4 des Entwurfs)."</p>	<p>Nach Auffassung der EICom ist die Kostentragung für Produzenten bundesrechtlich abschliessend geregelt. Der Produzent bezahlt die Leitung bis zum Einspeisepunkt (Art. 2 Abs. 4 EnV). Weitere Kosten (z.B. Netzkostenbeiträge) dürfen nicht erhoben werden. Hingegen sind Netzkostenbeiträge bei Endverbrauchern zulässig; sie richten sich aber nach kantonalem/kommunalem Recht oder vertraglichen Bestimmungen; bundesrechtlich sind sie nicht vorgesehen. Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen bilden Teil der Systemdienstleistungen der Swissgrid (Art. 22 Abs. 3 StromVV). Der Netzbetreiber kann die Vergütung bei der EICom geltend machen</p> <p>(vgl. www.elcom.admin.ch > Themen > Netzverstärkungen).</p>	<p>Gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVG sind die Kantone berechtigt, Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten zu erlassen.</p> <p>Die Regelung in Art. 22f Abs. 3 VE-EWO-Gesetz entspricht zu weiten Teilen den Mustervorschriften der EnDK für ein kantonales Anschlussgesetz an das StromVG, welche ebenfalls die Elektrizitätserzeuger von der Kostenpflicht erfasst.</p> <p>Verschiedene Kantone sind diesbezüglich derselben Auffassung und sehen entsprechende Kostenregelungen, wel-</p>
-------	--	--	--

			<p>che auch die Elektrizitätserzeuger erfassen, in ihren Erlassen vor (z.B. AI, SO, TG).</p> <p>Es trifft jedoch zu, dass Art. 10 Abs. 3 EnV (Totalrevision per 1.1.2018 in Kraft) für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeuger eine spezielle Regelung vorsieht. Demnach haben Elektrizitätserzeuger die Kosten bis zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu tragen. Die Kosten der allenfalls notwendigen Netzverstärkungen gehen zulasten der Netzbetreiber. Der Einspeisepunkt wird in Art. 2 Abs. 1 Bst. c StromVV als Netzpunkt definiert, an welchem ein eingehender Energiefluss erfasst und gezahlt oder registriert wird.</p> <p>Der Kanton Bern hat diese Unterscheidung im Zusammenhang mit der Verlegung von Anschlusskosten betreffend Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ebenfalls in seinem Energiegesetz gemacht. Diese soll übernommen werden.</p>
--	--	--	---

			Anpassung in Synopse und Botschaft ✓
<p>▪ Grundzüge der Vorlage – Weitere Regelungen</p>			
ELCOM	<p>"Der Regierungsrat soll ferner die notwendigen Massnahmen zum Ausgleich unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton ergreifen können. Da ELCOM und der Bundesrat diesbezüglich ebenfalls über nennenswerte Kompetenzen verfügen, werden die vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen eher von untergeordnetem Umfang sein (vgl. Art. 22h des Entwurfs)."</p>	Gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG nur der Bundesrat.	Anpassung in Botschaft ✓
<p>▪ Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen –</p>			
ELCOM	<p><u>Art. 3, Abs. 1, lit. a + b:</u> "Aufgrund des liberalisierten Strommarktes ist das EWO nicht mehr alleine für die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet zuständig."</p>	Der liberalisierte Strommarkt bezieht sich nur auf die Energie. Die Zuständigkeit des EWO ergibt sich aus der Netzgebietszu- teilung und hat an sich nichts mit der Liberalisierung zu tun. Die Liberalisierung heisst einzig, dass Grossverbraucher ihre Energie von einem Lieferanten freier Wahl beziehen können.	Die Formulierung in der Botschaft wird marginal angepasst. Der Satz lautet neu: „Das EWO ist nicht mehr alleine für die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet zustän- dig“. Anpassung in Bot- schaft ✓
ELCOM	<p><u>Art.4, Abs. 2:</u> "Es wird erwartet, dass das EWO zu- künftige Investitionsentscheide nach an- erkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällt und aus diesen Investi- tionen wiederum ein dem Kapital an- gemessener Gewinn erzielt werden kann."</p>	Hinweis: Der zulässige Gewinn ist bundesrechtlich abschlies- send geregelt (Ausnahme: Abgaben und Leistungen ans Ge- meinwesen)	keine Anpassungen not- wendig
ELCOM	<p><u>Art. 22a:</u> "Festzulegen ist, welches Elektrizitäts- versorgungsunternehmen in einem geo-</p>	Präzisierung "festen" einfügen	Präzisierung ist nicht zwingend nötig und wird auch von den meisten

	<i>grafisch abgegrenzten Gebiet den Anschluss (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Stromlieferung an die <u>festen</u> Endverbrauchernden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu gewährleisten hat."</i>		anderen Kantonen nicht gemacht. keine Anpassung ✓
ELCOM	<u>Art. 22b:</u> <i>"Der Entscheid, ob ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (z.B. abgelegene Talschaften) weiterhin betrieben werden soll, darf nicht den Netzbetreibern überlassen werden."</i>	Hinweis: Die Anschlusspflicht gilt bereits gestützt auf Bundesrecht (Art. 5 StromVG).	Reiner Hinweis, folglich kein Handlungsbedarf. Die Passage ist auch in verschiedenen Botschaften zum Ausführungsrecht zum StromVG anderer Kantone enthalten.
	<i>"Überdies ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG eine rechtsgleiche, <u>transparente</u> und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen."</i>	Präzisierung " <u>transparente</u> " einfügen.	Ergänzung kann vorgenommen werden, da die Wendung „transparent“ in Art. 5 Abs. 1 StromVG ausdrücklich genannt wird. Anpassung in Botschaft ✓
ELCOM	<u>Art. 22e</u> <i>"Netzbetreiber können im Rahmen von Leistungsaufträgen beispielsweise verpflichtet werden, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen, Energiedienstleistungen zu erbringen, die Grundversorgung sicherzustellen, <u>Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zu ergreifen</u> oder zusätzliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu erbringen."</i>	Hinweis: Hier ist die bundesrechtliche Zuständigkeit des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung zu beachten.	Dies muss nicht ausdrücklich im Gesetz oder in der Botschaft erwähnt werden. Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht ohnehin vor. keine Anpassung ✓
	<i>"Die Mehrkosten, welche den Netzbetreibern aufgrund der Leistungsaufträge entstehen, können <u>als gesondert ausgewiesenes Preiselement</u> gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG und Art. 7 Abs. 3 Bst. k der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV;</i>	Sind hier die Abgaben und Leistungen gemeint? Begriff " <u>Netznutzungstarife</u> " präzisieren: <i>"Netznutzungsentgelt (als Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; vgl. Art. 14 Abs. 1 StromVG)"</i>	Die Terminologie „ <u>Netznutzungstarife</u> “ ist m.E. korrekt (vgl. auch § 29 EnG BL; siehe ferner Botschaft KEnG-BE, S 32 f.).

	<p>SR 734.71) in die <u>Netznutzungstarife</u> das <u>Netznutzungsentgelt</u> (als Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; vgl. Art. 14 Abs. 1 StromVG) eingerechnet und auf die Endverbrauchenden überwältzt werden."</p>		keine Anpassung ✓
	<p>"Dieser Umstand ergibt sich daraus, dass die Netzbetreiber die durch die Leistungsaufträge entstehenden Zusatzkosten den Stromkonsumenten <u>gestützt auf das StromVG</u> als separate Position auf der Rechnung weiterverrechnen können."</p>	<p>Als Abgaben und Leistungen? Diese stützen sich jedoch nicht auf das StromVG, sondern brauchen eine gesetzliche Grundlage im kommunalen/kantonalen Recht. Die anrechenbaren Netzkosten hingegen werden im StromVG abschliessend geregelt. Vgl. auch bereits Kommentare oben.</p>	dito oben
	<p>"Es wird jedoch, um den Einwänden des EWO zumindest teilweise Rechnung zu tragen, festgehalten, dass bei der Erteilung von Leistungsaufträgen <u>Wettbewerbsverzerrungen</u> zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden sind."</p>	<p>Zumindest im Netzbereich herrscht kein Wettbewerb. Daher sind Verzerrungen hier nur schwer denkbar.</p>	<p>Der Kanton Bern kennt eine analoge Regelung. Die Passage wird in der gegenwärtigen Form belassen.</p>
			keine Anpassung ✓
ELCOM	<p>Art. 22f" "Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz sowie für die allfällig notwendige Netzverstärkung haben nach Abs. 3 die ans Netz angeschlossenen Endverbrauchenden ausserhalb der Bauzone – womit sowohl die Eigentümer von ganzjährig bewohnten als auch jene von nicht ganzjährig bewohnten, nach Abs. 2 angeschlossen Liegenschaften gemeint sind – sowie die Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone zu tragen. Damit wird dem Verursacherprinzip angemessen Rechnung getragen."</p>	<p>vgl. Kommentar zu Ziff. 6.3 oben.</p>	<p>Anpassungen werden, wie oben dargelegt, vorgenommen.</p>
ELCOM	<p>Art. 22h: "Nachdem die EICom vom Bundesgesetzgeber mit der Unterbindung von <u>Missbräuchen</u> <u>Gesetzesverstössen</u> bei der <u>Energietarifizierung</u> beauftragt ist und der Bundesrat ebenfalls geeignete Massnahmen treffen und insbesondere einen</p>	<p>Begriff "<u>Missbräuche</u>" durch "<u>Gesetzesverstösse</u>" ersetzen; Art. 22h regelt aber "Angleichung der Netznutzungstarife". Eher: bei den "Netznutzungstarifen"?</p>	<p>Es wird die Wendung „Gesetzesverstösse“ verwendet.</p> <p>Anpassung in Botschaft ✓</p>

	Ausgleichsfonds mit Beteiligungspflicht sämtlicher Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen anordnen kann, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich vom Regierungsrat zu ergreifenden Massnahmen eher bescheidener Natur sein werden."		
--	--	--	--

b) Anträge

	Antrag	Begründung	xxx.....
--	--------	------------	----------

allgemein

KERNS	Begriff "Stromerzeuger" aufnehmen	Anregung, dass auch der Begriff "Stromerzeuger" (z.B. private Photovoltaikanlagen etc.) aufgenommen wird. Diesen soll, allenfalls gegen eine entsprechende Gebühr, die Netznutzung gewährt werden.	Dies wird von den übrigen Kantonen nicht gemacht. keine Anpassung ✓
ENGELBERG	allenfalls Eignerstrategie abwarten	zwei parallele Prozesse (Eignerstrategie + Nachtrag EWO-Gesetz), die u.U. voneinander abhängig sind; evtl. zweckmässig(er), wenn die in der Eignerstrategie formulierten Grundsätze strategischer Natur in das Gesetz einfließen könnten	wurde gemacht
EWO	allenfalls Eignerstrategie abwarten	keine Dringlichkeit bei der Überarbeitung des EWO-Gesetzes; neue strategische Themen könnten aus Eignerstrategie einfließen	wurde gemacht
SARNEN	keine Anträge	keinerlei Einwände und/oder Ergänzungen	
ALPNACH	keine Anträge	keine Einwendungen	

Artikel 1

Rechtsform

CSP	Geschäftssitz in Kerns zwingend	Vorlage des RR mit Änderung des Sitzes des EWO widerspricht Vertrag zwischen EWO und Korporation Kerns	Der Einwand erweist sich als berechtigt. Ziff. 3 des – nach wie vor gültigen – Vertrags vom 19./22. April 1955 zwischen dem Kanton Obwalden und der Korporation Kerns, der Alpgenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke sowie der Alpgenossenschaft Melchsee
-----	---------------------------------	--	--

			<p>sieht als gesetzlichen Sitz des EWO die Gemeinde Kerns vor. Da zudem diverse Parteien und Gemeinden die Beibehaltung des Sitzes des EWO in Kerns fordern, soll Art. 1 EWO-Gesetz in der bisherigen Fassung belassen werden. Auch das Elektrizitätswerk Nidwalden hat seinen Sitz immer noch in Oberdorf (vgl. Art. 1 EWNG).</p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft [√]</p>
CVP	Geschäftssitz in Kerns zwingend	<p>bei Gründung EWO ging wesentlicher Teil der Anlagen des EWK (im Eigentum der Korporation Kerns) in Eigentum des EWO über; vertragliche Regelung EWO/EWK vom April 1955 legen u.a. den Geschäftssitz Kerns fest; bestehendes zweckmässiges Verwaltungsgebäude in Kerns</p>	dito oben
KERNS	Geschäftssitz in Kerns belassen	<p>vertragliche Regelung EWO/EWK vom April 1955 legen u.a. den Geschäftssitz Kerns fest; starke Verwurzelung und Akzeptanz in Gemeinde Kerns; zwei (von drei EWO-genutzten) Stauseen liegen auf Gemeindegebiet Kerns</p>	dito oben
LUNGERN	Geschäftssitz in Kerns belassen	<p>vertragliche Regelung EWO/EWK vom April 1955 legen u.a. den Geschäftssitz Kerns fest; ohne entsprechende Vereinbarung mit Standortgemeinde Kerns muss eingegangene Verpflichtung weiterhin eingehalten werden</p>	dito oben
SP	Geschäftssitz in Kerns (vorläufig) zwingend	<p>Sitzverlegung in andere Gemeinde ist aufgrund vertraglicher Regelungen (19. und 22.04.1955) nicht möglich, die gesetzliche Festlegung der Einschränkung ist jedoch zu hinterfragen. Erstaunen über Fehlen einer Begründung der geplanten Änderung, daher "vorläufige" Ablehnung.</p>	dito oben
FDP	--- (freie Wahl Geschäftssitz wäre wünschenswert)	<p>freie Wahl Geschäftssitz widerspricht evtl. bestehenden Verträgen; Flexibilität/unternehmerische Freiheit würde jedoch begrüsst</p>	FDP ist wohl mit beiden Varianten einverstanden, folglich besteht kein Handlungsbedarf.

Artikel 3 Aufgaben des Elektrizitätswerks			
SP	zusätzliche Aufgabe: "Bereitstellung der Infrastruktur für Elektromobilität"	Die Zeit für Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren dürfte in absehbarer Zeit ablaufen.	M.E. keine sinnvolle Anpassung. Solche Aufgaben kann das EWO ja auch freiwillig erfüllen. keine Anpassung ✓
FDP	Eignerstrategie abwarten	Einschränkungen und/oder Erweiterung der Aufgaben aufgrund Eignerstrategie denkbar; bessere Rahmenbedingungen des EWO ggü. anderen Anbietern sind zu hinterfragen	wurde gemacht
EWO	"Sicherstellung der Versorgung [...] durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Anlagen für die Verteilung, Produktion, Speicherung sowie den Transport von Energie"	Die Regelung in den Buchstaben a, b, c, d und e von Abs. 1 unterschied bisher klar die unterschiedlichen Unternehmensbereiche, welche auch unterschiedlichen Regelungen und strategischen Zielen unterstehen: Stromproduktion, Verteilung von Strom (Netzbetreiber), Beschaffung und Verkauf von Energie sowie die Förderung von erneuerbarer Energieformen und Beratung. Das sind zum Unterschied von Abs. 2 Pflichtaktivitäten. Die Stromproduktion umfasst dabei auch den Begriff der Speicherung wie bisher am Langerersee-werk. Die Speicherung muss unseres Erachtens nicht separat aufgeführt sein, da das EWO hier keiner Pflicht unterliegen sollte. Das sind strategische Fragen, welche dem Verwaltungsrat als unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben obliegen. Es gibt keinen Bedarf im Buchstaben b nochmals die Definitionen bezüglich «Produktion» von Buchstaben a zu wiederholen. Zudem entspricht der Begriff Transportleitungen nicht dem StromVG und kann deshalb gelöscht werden. Das StromVG unterscheidet nur das Übertragungsnetz und das Verteilnetz.	Allenfalls ist die Formulierung effektiv etwas zu einengend bzw. zu verpflichtet (Stichwort: strategische Autonomie). Es wird folgender Vorschlag für eine Neuformulierung gemacht (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2. EWNG): „stellt die Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der ihm zugewiesenen Netzgebiete sicher,“ Anpassung in Synopse und Botschaft ✓

Artikel 4, Absatz 2 Verzinsung des eingesetzten Kapitals			
FDP	bestehende Formulierung beibehalten	neue Formulierung "eingesetztes Kapital" ist zu wenig präzise; Miteinbezug des Kapitals bei Beurteilung des angemessenen Gewinns ist nicht zielführend	Die neu gewählte Formulierung resultiert aus längeren Diskussionen im Vorfeld und im Regierungsrat. Die gewählte Fassung ist einleuchtend. Es handelt sich um eine „Soll-Formulierung“, d.h. der Gewinn soll so sein

			bzw. wird so angestrebt. Die Details betreffend die Gewinnverteilung können überdies der am 19. Juni 2018 vom Regierungsrat verabschiedeten Eigentümerstrategie entnommen werden. keine Anpassung ✓
ELCOM	(Anmerkung)	Der zulässige Gewinn ist im Bereich Netz und Energie vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Ausnahme: Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Für die Einführung von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen müssen jedoch die abgaberechtlichen Grundsätze eingehalten werden (gesetzliche Grundlage, welche Objekt, Subjekt und Bemessung festlegt).	reine Anmerkung, folglich kein Handlungsbedarf
SVP	---	Neuformulierung wird begrüsst	
CVP	---	Präzisierung wird begrüsst	
SP	---	Ob angemessener Gewinn erzielt werden kann, wird (auch) von Umständen abhängen, die EWO nicht beeinflussen kann. Angemessener Gewinn soll "angestrebt" werden.	siehe Begründung oben keine Anpassung ✓

Artikel 5 während der Geltung des Stromversorgungsmonopols

EWO	Artikel so belassen: <i>"Solange Art. 6 StromVG in Kraft steht, wird die Grundversorgung für die festen Kunden durch das EWO in dem ihm zugewiesenen Netzgebiet sichergestellt."</i>	Der Übergang zur vollen Marktöffnung erfordert, dass die Grundversorgung für die festen Kunden durch das EWO in dem ihm zugewiesenen Netzgebiet sichergestellt wird. Daher ist Artikel 5 Abs. 1 nicht zu löschen und entsprechend wieder zu ergänzen.	Einwände wurden bereits einlässlich abgehandelt. Art. 5 Abs 1 EWO-Gesetz ist zu streichen. keine Anpassung ✓
-----	---	---	--

Artikel 7 Erschliessungsaufgaben

ELCOM	Präzisierung	D.h., EWO ist für das ganze Kantonsgebiet als Netzbetreiberin bezeichnet? Vgl. Erläuterungen, wo noch auf Randzonen hingewiesen wird.	Es handelt sich hier m.E. um einen berechtigten Punkt. Art. 7 Abs. 1 EWO-Gesetz ist ebenfalls aufzuheben. In der Botschaft zu einem neuen Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 3. Mai
-------	--------------	---	--

			<p>2004 (S. 6) wird Folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Als Folge seines Stromverteilungsmonopols hat das EWO nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Obwalden obliegende Erschliessungsaufgaben innerhalb des Baugebiets zu erfüllen.“</i></p> <p>Da das betreffende Rechtsmonopol nun aufgehoben werden soll, ist entsprechend auf die Erschliessungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 EWO-Gesetz zu streichen. Im EWNG des Kantons Nidwalden besteht überdies auch keine entsprechende Vorschrift mehr. Zudem ist ebenfalls Art. 20 Abs. 2 EWO-Gesetz, welcher sich auf die Aufgaben des EWO gemäss Art. 7 Abs. 1 EWO-Gesetz bezieht, anzupassen. Art. 20 Abs. 2 EWO-Gesetz soll folgendermassen lauten:</p> <p><i>„Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das EWO Aufgaben gemäss Art. 22a ff. dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.“</i></p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft ✓</p>
--	--	--	---

FDP	Erarbeitung und Überprüfung der in Art. 10 (zusätzlich) festhalten	<p>mögliche Formulierung: <i>"Der Regierungsrat ist in Zusammenarbeit mit allen Eignern verantwortlich für Erarbeitung und periodische Überprüfung respektive Evaluatoin der Eignerstrategie."</i></p>	<p>Der betreffende Hinweis ist ziel-führend. Der Kanton Nidwalden hält als Kompetenz des Regie-rungsrats die Erarbeitung der Eignerstrategie fest (Art. 9 Ziff. 1 EWNG). Zusätzlich regelt der Kanton Nidwalden die Eig-nerstrategie wie Folgt:</p> <p><i>„Der Regierungsrat beschliesst eine Eignerstrategie. Diese ent-hält die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons als Eigner sowie die Vorgaben zur Füh-rung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung vorge-geben sind. Der Regierungsrat überprüft die Eignerstrategie alle vier Jahre und erstattet dem Landrat seinen Bericht“</i> (Art. 16 EWNG).</p> <p>Im Kanton Obwalden soll von einer „Eigentümerstrategie“ und nicht von einer „Eignerstrategie“ gesprochen werden (vgl. Eigen-tümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden [EWO] vom 19. Juni 2018). Zudem ist zwecks Gewährleistung der not-wendigen Flexibilität davon ab-zusehen, eine bestimmte, fixe Periodizität wie der Kanton Nidwalden (4 Jahre) vorzuse-hen. Vielmehr soll die Eigentü-merstrategie „periodisch“ ge-prüft werden. Von einer Vorse-hung einer gesetzlichen Ver-pflichtung, dem Kantonsrat über</p>
-----	--	---	---

			<p>die Überprüfung der Eigentümerstrategie ist ausserdem abzusehen. Die bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen eine entsprechende Berichterstattung an den Kantonsrat, sofern hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.</p> <p>Anpassung in Synopse und Botschaft ✓</p>
--	--	--	--

Artikel 12	Verwaltungsrat
-------------------	-----------------------

FDP	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten	Vakanzen im VR sind jeweils frühzeitig bekannt, Verzögerung des Wahlprozesses ist kein Argument	<p>Der Verzicht auf das Vorschlagsrecht der Gemeinden bei der Wahl des Verwaltungsrats des EWO war im Vernehmlassungsentwurf selber effektiv nicht mehr angeführt. Der Regierungsrat hatte sich gegen den Verzicht auf das betreffende Vorschlagsrecht ausgesprochen. Jedoch wurden die Passagen im Erläuternden Bericht, in welchen der Verzicht auf das Vorschlagsrecht thematisiert und begründet worden ist, im Anschluss nicht entfernt.</p> <p>Folglich ist am Vorschlagsrecht gemäss dem Willen des Regierungsrats und infolge der politischen Opposition gegen den Verzicht auf ein solches Vorschlagsrecht festzuhalten.</p> <p>Der Kanton Nidwalden kennt im EWNG hingegen kein solches Vorschlagsrecht der Gemeinden.</p>
-----	---	---	--

			Anpassungen in Synopse und Botschaft ✓
CSP	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten	als Miteigentümer des EWO erwartet Gemeinderat Festhaltung an Möglichkeit des Wahlvorschlags	dito oben
CVP	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten	7 Gemeinden besitzen gemeinsam 45 % der EWO-Anteile	dito oben
KERNS	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten	Antrag als Miteigentümer EWO	dito oben
GISWIL	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten		dito oben
LUNGERN	am Vorschlagsrecht der Gemeinden festhalten	kein ersichtlicher Grund für Verzicht auf Vorschlagsrecht	dito oben
EWO	---	Im erläuternden Bericht Kapitel 6.5 wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäss geltender Gesetzgebung ein Vorschlagsrecht haben. Dieses Vorschlagsrecht verzögert den Wahlprozess und ist nicht notwendig. Daher soll künftig auf das Wahlvorschlagsrecht verzichtet werden. Im Nachtrag zum Gesetz ist aber keine Änderung enthalten. Hier besteht eine Diskrepanz zwischen dem Nachtrag zum Gesetz und zu dem erläuternden Bericht.	Das Vorschlagsrecht soll beibehalten werden. keine Anpassung ✓

Artikel 13**Aufgabenumschreibung Verwaltungsrat**

SVP	Falsch: "Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des EWO [...]" Neuformulierung zwingend	Formulierung ist verwirrend, sachfremd und widerspricht dem klar (und inhaltlich korrekten) Art. 13	Die Formulierung von Art. 13 Abs. 1 EWO-Gesetz entspricht Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), wonach der Bankrat das oberste Organ der Bank ist. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz einer anderen Instanz übertragen sind. Art. 13 EWO-Gesetz lehnt sich stark an die Regelung des Obligationenrechts (OR) an (Art. 716a f. OR). Der Verwaltungsrat kann
-----	---	---	--

			<p>die Geschäftsführung übertragen, er ist aber dafür verantwortlich. Der Gesetzgeber beabsichtigte sowohl beim EWO als auch bei der Kantonalbank eine analoge Regelung wie bei einem privatrechtlichen Verwaltungsrat.</p> <p>Zudem opponiert ansonsten kein Vernehmlassungsteilnehmer gegen diese Anpassungen.</p> <p>keine Anpassung ✓</p>
--	--	--	--

Artikel 13, Abs. 2, lit. k Festlegung Tarife durch Verwaltungsrat

SVP	Präzisierung (Einschub): "Der VR legt die Tarife nach Anhörung der GL fest [...]"	Detailliertes Wissen zum Geschäftslauf, den anstehenden Finanzierungen etc. ist in GL vorhanden	<p>Anpassung ist nicht zwingend notwendig. Der Kanton Nidwalden sieht beispielsweise auch keine vorgängige Anhörung der GL vor.</p> <p>keine Anpassung ✓</p>
-----	--	---	---

Artikel 18 Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden

CVP	zusätzliche Ansiedlung einer Regelung, welche als gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Abgaben dient	aktueller Rechtsmangel: Element "Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen" (separate EWO-Rechnungsposition) ist lt. Art. 14, Abs. 1 StromVG ausdrücklich Bestandteil des Netznutzungsentgelts (vgl. Mitteilung des Fachsekretariats der EICom vom 17.02.2011)	<p>Das EWNG, welches relativ ähnlich aufgebaut ist wie das EWO-Gesetz, hält fest, dass das EWN für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden für Anlagen des Transports und Verteilung leitungsgebundener Energie keine Entschädigung zu bezahlen hat. Art. 18 hat daher weiterhin seine Daseinsberechtigung.</p>
-----	--	---	--

			<p>Zudem finden sich auch in den meisten kantonalen Stromversorgungserlassen keine Bestimmungen diesbezüglich.</p> <p>§ 11 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes des Kantons Luzern sieht vor, dass Kanton und Gemeinden für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch Infrastrukturanlagen der Elektrizitätsversorgung Gebühren erheben können. Ebenfalls existiert im Kanton Basel-Landschaft eine weitgehend analoge Bestimmung. Der Kanton Graubünden kennt eine Bestimmung betreffend vertragliche Regelung im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Eine entsprechende Norm betreffend Sondernutzung wäre somit, wenn überhaupt erforderlich bzw. politisch gewünscht, im Abschnitt „Stromversorgung“ des EWO-Gesetzes anzusiedeln.</p> <p>Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung von Konzessionsgebühren letztlich zu einer Erhöhung der Strompreise führt. Es ist fraglich, ob dies politisch wirklich gewollt ist.</p> <p>keine Anpassung ✓</p>
--	--	--	--

EWO	Artikel ist nicht notwendig	Art. 19 ist nicht notwendig, falls die neuen Artikel ab Kapitel 3 Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes im «Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung» eingefügt werden.	Art. 19 ist m.E. nicht notwendig. Die Grundsätze von wohlerworbenen Rechten (Konzessionen) gelten ohnehin bereits aufgrund der Rechtsprechung. Der Kanton Nidwalden hält im EWNG ebenfalls keine entsprechenden Grundsätze fest. Anpassung in Synopse und Botschaft ✓
-----	-----------------------------	---	---

neuer Artikel **Konzessionsabgabe und Verwendung des Reingewinns**
 (nach Neummerierung Art. 21; zwischen "Elektrizitätstarife und Rechtsbeziehungen" und "Steuerfreiheit")

EWO	neuen Artikel einfügen: <i>"¹ Für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten erhebt der jeweils zuständige Netzeigentümer bzw. Netzbetreiber bei jedem Netznutzungskunden eine Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz definiert. ² Der auszuschüttende Teil des Reingewinns aus dem nicht regulierten Stromgeschäft sowie den nicht regulierten Dienstleistungsbereichen erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals."</i>	Die aktuelle Praxis der EICom bewirkt, dass das EWO die heutigen Anteile der Ausschüttungen am Bilanzgewinn als Abgaben auf den «Kundenrechnungen Strom» deklarieren muss. Zusätzlich müssen sehr viele Informationen und Finanzzahlen (im Zusammenhang mit den Aufgaben als Verteilnetzbetreiber und der Energielieferung für alle grundversorgten Endkunden) im Rahmen einer detaillierten Kostenrechnung jeweils bis am 31. August der EICom mitgeteilt werden. Dieser Sachverhalt ist nicht immer nachvollziehbar und verursacht gegenüber der EICom unnötige Fragen. Es könnte das Risiko bestehen, dass die EICom gegenüber dem EWO ein Verfahren eröffnet. Aus Sicht des EWO wäre eine eindeutige Abgabe bzw. Konzessionsabgabe, welche im EWO-Gesetz definiert ist, viel transparenter und hätte keine unnötigen Fragen zur Folge. Eine solche oder ähnliche Formulierung hatte natürlich eine Anpassung von Artikel 18, Abs. 1 des «Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung» zur Folge.	Andere Kantone verfügen über keine solchen Vorschriften. Es ist auch nicht ganz klar, wie das EWO die Zulässigkeit und Begründetheit eines solchen Artikels darlegen möchte. Auf eine solche Vorschrift ist daher zu verzichten. keine Anpassung ✓
-----	--	--	--

Artikel 22, 23 **Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes**

CSP	---	mit Vorschlag generell einverstanden (nachvollziehbar, ziel führend); insbesondere wird die Zuteilung der Netzgebiete durch den RR (Kompetenzerteilung und aufgeführte Grundsätze) begrüsst	kein Handlungsbedarf
-----	-----	---	----------------------

CVP	---	vorgesehene Zuteilung sollte im Kanton Obwalden in der Praxis kaum zu Problemen führen; die damit verbundenen Prozesse sollen somit möglichst schlank gestaltet werden	kein Handlungsbedarf
-----	-----	--	----------------------

Artikel 22a bis 22h Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes

ENGELBERG	in sämtlichen Fällen vorgängige Anhörung der Gemeinden	(wie in Art. 22g vorgesehen) Gemeinden sind mit jeweiliger Situation vor Ort vertraut und können dem Regierungsrat durch dieses Wissen sicherlich wertvolle Informationen liefern, welche in die Entscheidungsfindung miteinfließen können.	Es ist ausreichend, wenn die Gemeinden bei der Zuteilung der Netzgebiete (Art. 22a) und entsprechenden Anpassungen (Art. 22d) sowie im Rahmen der Angleichung der Netznutzungstarife (Art. 22g) vorgängig angehört werden. Auch die übrigen Kantone sehen keine weitergehenden Anhörungsrechte der Gemeinden vor. keine Anpassung ✓
-----------	--	---	---

Artikel 22a Zuteilung Netzgebiete

SP	---	sachgerecht	
EWO	Formulierung vereinfachen: <i>"2 Die Zuweisung erfolgt für die Endversorgung über die Verteilnetzebenen als Gesamtes."</i>	Die Zuweisung hat nicht pro Netzebene zu erfolgen, da vorerst nur der Anschluss aller Endverbraucher im Kanton Obwalden gesichert werden muss (in der Regel Netzebene 7 und ausnahmsweise Netzebene 5). Die aktuelle Formulierung ist unnötig und kann vereinfacht werden.	Dieses Thema wurde bereits im Rahmen des Mitberichts (vgl. Kurzugutachten) ausführlich abgehandelt. An der bestehenden Fassung ist m.E. festzuhalten. Sie steht im Einklang mit der neuesten juristischen Literatur. keine Anpassung ✓

Artikel 22b, Absatz 2 Netzebenen

GISWIL	Ebenen (im Nachtrag) mit "lokales Verteilnetz", "regionales Verteilnetz" und "überregionales Verteilnetz" benennen	---	Terminologie ist bei den übrigen Kantonen nicht gebräuchlich. Die vorgeschlagene Regelung
--------	--	-----	---

			steht im Einklang mit der neuesten juristischen Literatur. keine Anpassung ✓
ELCOM	"c. eine rechtsgleiche, <u>transparente</u> und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen"	Ergänzung "transparente" als Präzisierung	Präzisierung erweist sich als sinnvoll. Anpassungen in Synopse und Botschaft ✓

Artikel 22c, Absatz 2 Pflichten der Netzeigentümer sowie der Netzbetreiber

EWO	Anpassung: "2 <u>Sämtliche Netzeigentümer sowie Netzbetreiber sind verpflichtet, dem zuständigen Departement sämtliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeit für den Betrieb der Verteilanlagen zu melden.</u> "	Abs. 2 ist enger zu fassen, da sonst jeder Schaltvorgang zu melden wäre. Relevant sind nur Eigentumsverhältnisse und Änderungen der umfassenden Zuständigkeit für den Betrieb von Verteilanlagen. Zudem ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement durch den Begriff «zuständiges Departement» zu ersetzen, da dies zeitunabhängig ist.	Die Formulierung soll etwas enger gefasst werden und wie Folgt lauten: "... sämtliche <u>relevanten</u> Änderungen..." Anpassung in Synopse und Botschaft ✓ Die Formulierung „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ist zeitgemäss und entspricht gesetzgebungstechnischen Richtlinien des Kantons Obwalden.
-----	--	--	--

Artikel 22e Leistungsauftrag

EWO	zusätzlich: "3 <u>Die Mehrkosten, welche den Netzbetreibern aufgrund von Leistungsaufträgen entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement auf die Netznutzungskunden als Abgabe überwält werden.</u> "	Im erläuternden Bericht Kapitel 8 (Art. 22e Leistungsauftrag) wird explizit erwähnt, dass Mehrkosten, welche den Netzbetreibern aufgrund der Leistungsaufträge entstehen, als gesondert ausgewiesenes Preiselement auf die Netznutzungskunden überwält werden können. Dieser grundlegende Sachverhalt ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen.	Eine zusätzliche Erwähnung im Gesetzestext ist nicht erforderlich. Dies führen auch die übrigen Kantone nicht an in ihren entsprechenden Erlassen (ausser BL). keine Anpassung ✓
ELCOM	(Anmerkung zu lit. a und b)	Hinweis: Pflichten ergeben sich bereits aus dem StromVG (Art. 6 Abs. 1, Art. 8 StromVG)	Reiner Hinweis. Art. 22e Bst. a und b sind zu belassen. Auch diverse andere Kantone sehen diese Sachgebiete vor.

Artikel 22f Anschluss ausserhalb des Netzgebietes			
GISWIL	allgemeine Bemerkung hinzufügen	Als allgemeine Bemerkung gilt es hier anzumerken, dass bestehende Endverbraucher nicht belangt werden dürfen, sofern sie nicht Verursacher sind.	Dies geht bereits hinlänglich aus dem Gesetzestext und der Botschaft hervor. keine Anpassung ✓
ELCOM	<i>"3 Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone, welche an das Netz angeschlossen werden, tragen die Kosten für: a. <u>die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz</u>"</i>	Gemäss Bundesrecht Art. 2 Abs. 5 EnV: "Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten. Für die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen ist Artikel 22 Absatz 3 StromVV anwendbar." Dabei ist der Einspeisepunkt derjenige Punkt des Netzes, an dem noch andere Endverbraucher/Produzenten angeschlossen sind.	Einwand wird berücksichtigt (vgl. Begründung weiter oben). Anpassungen in Synopse und Botschaft ✓
	<i>"b. <u>die allfällig notwendige Netzverstärkung</u>"</i>	Die Tragung der Netzverstärkungskosten ist für Produzenten bundesrechtlich geregelt: Bis zum Einspeisepunkt zahlt der Produzent, ab Einspeisepunkt der Netzbetreiber (Art. 2 Abs. 4 EnV). Dieser kann die Kosten der Netzverstärkung mit einem Gesuch bei der EICom geltend machen. Bei Gutheissung des Gesuchs erhält der Netzbetreiber die Kosten von Swissgrid erstattet. Swissgrid wiederum darf die Kosten der Netzverstärkung in die allg. SDL-Kosten einrechnen (Art. 22 StromVV).	Einwand wird berücksichtigt Anpassungen in Synopse und Botschaft ✓
	<i>"4 <u>Abweichende Kostenregelungen sind zulässig, soweit die Beiträge der Endverbraucher oder der Elektrizitätserzeuger die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.</u>"</i>	Auch hier sind die bundesrechtlichen Regeln zu beachten.	Präzisierung „im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften“ Anpassungen in Synopse und Botschaft ✓
CSP	---	Vorgaben werden (insbesondere) begrüsst	
SP	---	verhältnismässig bzw. gerechtfertigt; wen kann die "abweichende Kostenregelung" treffen?	Die abweichende Kostenregelung kann von den Parteien getroffen werden. Neu wird ein Art. 22f Abs. 5 geschaffen, wonach das Bau- und Raumentwicklungsdepartement über die Kostentragung entscheidet, sofern sich die Parteien nicht einigen können.

			Anpassung in Synopse und Botschaft ✓
ELCOM	Widerspruch beseitigen: "1 Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebiets ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses <u>berechtigt und verpflichtet</u> ."	Widerspruch zu den Ausführungen der Erläuterungen? Aus dem StromVG ergibt sich nur die Anschlusspflicht des Netzbetreibers. Ein Anschlussrecht hat er hingegen nicht. Es ist fraglich, inwieweit ein solches Recht - und damit die Einräumung eines Monopols - mit dem kantonalen Recht eingeführt werden kann. Die EICom hat bis jetzt immer die Auffassung vertreten, dass bei Einverständnis aller Parteien auch ein anderer Netzbetreiber den Endverbraucher anschliessen kann.	Die Formulierung „ <i>berechtigt und verpflichtet</i> “ verwenden beispielsweise ebenfalls die Kantone NW, TG und VS. Diverse Kantone sprechen nur von „ <i>verpflichtet</i> “. Die Wendung „ <i>berechtigt und</i> “ ist aus Gründen der Klarheit zu streichen. Anpassung in Synopse und Botschaft ✓

Artikel 22i Strafbestimmungen

FDP	Sanktionen bei Widerhandlungen gegen Anschlusspflichten und Nichterfüllung des Leistungsauftrages ersatzlos streichen	eher personelle/organisatorische Massnahmen bei verantwortlichen Organen	An der Strafbestimmung und dem vorgesehenen Bussenrahmen ist festzuhalten. Nur das EWO und die FDP opponieren gegen die Strafbestimmung. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen dieser zu oder haben keinerlei Einwände. Die CSP und die SP begrüßen die Schaffung einer Strafbestimmung sogar ausdrücklich. Diverse Kantone haben nur Einführungsverordnungen zum StromVG erlassen, damit sie nicht den aufwändigeren Weg der Gesetzgebung beschreiten müssen. Jene Kantone, die aber auf Gesetzesstufe legifert haben, führten zumeist Strafbestimmungen ein. keine Anpassung ✓
-----	---	--	--

EWO	Artikel ersatzlos streichen <i>oder</i> Busse bei vorsätzlicher Widerhandlung halbieren: <i>"1 Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Melde- und Anschlusspflichten sowie die Nichterfüllung des Leistungsauftrages werden mit Busse bis CHF 50'000.- (anstelle CHF 100'000.-) bestraft."</i>	Das EWO-Gesetz ist bisher ohne weitere Probleme ohne Strafbestimmungen ausgekommen. Das EWO sieht keinen Grund, den potentiellen «Ungehorsam» voranzunehmen und auch geringe Probleme wie Meldungen unter solche strikten Strafen zu stellen. Im erläuternden Bericht des Kantons Obwalden Kapitel 5 ist festgehalten, dass die Strafbestimmungen dem bundesrechtlichen und Kantonalen Standard entsprechen. Gemäss dem Bericht sind aber nur acht Kantone bekannt, die über eine entsprechende Bestimmung verfügen. Aus unserer Sicht ist dies noch lange nicht der Standard und Art. 22i kann ersatzlos gelöscht werden. Wird am entsprechenden Artikel festgehalten, ist die maximale Summe der Strafe zu halbieren.	dito oben
CSP	---	analog Mehrheit der Kantone und Bund notwendig	

Artikel 23a Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsbestimmung Stromversorgung

GISWIL	hängige Gesuch (noch) nach geltendem Recht beurteilen	---	Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden, da der Grossteil der übrigen Kantone auch keine Übergangsregelungen vorsehen. Anpassung in Synopse und Botschaft ✓
--------	---	-----	---

Bemerkungen zu Formulierungen etc.

EWO	Ingress	"von Artikel" einmal löschen (doppelt)	Anpassung in Synopse ✓
EWO	Art. 3 Abs. 3	Rechtschreibfehler: " <i>hierzu</i> " anstelle " <i>hiezu</i> "	Formulierung entspricht der Fassung im gegenwärtigen EWO-Gesetz. Gemäss Duden ist „hiezu“ immer noch korrekt. keine Anpassungen ✓

EWO	Überschrift Kapitel 2	"Organisation des Elektrizitätswerks Obwalden" ist durch "Organisation des EWO" zu ersetzen, da in Artikel 1 die Formulierung explizit spezifiziert wurde (Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden «EWO» genannt) ist eine...).	Anpassung in Synopse √
EWO	Überschrift Kapitel 2.2	"Organe des Elektrizitätswerks Obwalden" ist durch "Organe des EWO" zu ersetzen, da in Artikel 1 die Formulierung explizit spezifiziert wurde (Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden «EWO» genannt) ist eine...).	Anpassung in Synopse √
EWO	Art. 13 Abs. 2, Aufgaben	Abs. 2 Buchstaben f verweist auf Art. 10 Buchstaben b, c und d sowie f bis k dieses Nachtrages zum Gesetz. Im Nachtrag zum Gesetz bestehen die Buchstaben h, i und k nicht mehr. Art. 13 Abs.2 Buchstaben f ist anzupassen auf "f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 10 Buchstaben b, c und d sowie f und g dieses Gesetzes Antrag zu stellen;"	Anpassung in Synopse √
EWO	Überschrift Kapitel 3	"Besondere Bestimmungen zum Elektrizitätswerks Obwalden" ist durch "Besondere Bestimmungen zum EWO" zu ersetzen, da in Artikel 1 die Formulierung explizit spezifiziert wurde (Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden «EWO» genannt) ist eine...).	Anpassung in Synopse √
ELCOM	Art. 20 Abs. 1	Das Komma nach "Energie" müsste u.E. gestrichen werden.	Anpassung in Synopse √
EWO	Art. 22a Abs. 1	Ergänzende Präzisierung, dass nur die betroffenen Netzeigentümer, die Netzbetreiber sowie die Gemeinden anzuhören sind. 1 Der Regierungsrat entscheidet über die Zuteilung der Netzgebiete. Er hat vorgängig <u>betroffene</u> Netzeigentümer, die Netzbetreiber sowie die Gemeinden anzuhören.	Diese Präzisierung ist nicht notwendig und wird auch von den meisten anderen Kantonen nicht gemacht. keine Anpassungen √